



Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Name, Vorname

Abteilung

Der/die Unterzeichner/in wird hiermit darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Erfüllung der Fachaufgaben gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Diese Verpflichtung umfasst folgende Punkte:

Personenbezogene Daten müssen

- auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Die Übermittlung (Weitergabe an Dritte) personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn dem Empfänger aufgrund einer Rechtsvorschrift, interner Richtlinien oder besonderer Vereinbarungen ein Recht auf Kenntnisnahme zusteht.

Alle Programme und Daten dürfen nur auf die Weise verwendet werden, wie es von einer entscheidungsberechtigten Stelle angeordnet oder durch interne Richtlinien vorgegeben wird.

Programme, Daten und andere Informationen dürfen nicht zu einer anderen als der jeweiligen Zweckbestimmung vervielfältigt werden.

Es ist untersagt, Programme oder Daten zu verfälschen, andere als für die jeweilige Fallaufgabe freigegebene Programme oder Daten einzuführen, zu erzeugen, weiterzugeben oder zu verwenden.

Datenträger und Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter sicher aufzubewahren.



Im Rahmen der zugewiesenen Tätigkeit hat der/die Unterzeichner/in die notwendige Sorgfalt anzuwenden und festgestellte Mängel umgehend dem Vorstand oder dem Geschäftsführer zu melden.

Der/die Unterzeichner/in wird darüber belehrt, dass Verstöße gegen diese Verpflichtung strafrechtlich verfolgt werden können.

Diese Verpflichtungserklärung wird zu den Akten genommen.

Mir sind folgende Begriffe erläutert worden:

Personenbezogene Daten sind alle Informationen über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener). Grundsätzlich fallen alle Daten unter die personenbezogenen Daten, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann. Klassisch gehören dazu beispielsweise Namen, Geburtsdatum, Adresse, etc.

Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

Ort, Datum

Verpflichtete/-r

Erläuterung zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Warum muss verpflichtet werden?

Hintergrund dieser Verpflichtung ist, den handelnden Personen (auch Übungsleiter / Trainer) noch einmal nachdrücklich und sehr deutlich vor Augen zu führen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten streng reglementiert ist. Dies gilt auch für Anwesenheitslisten und Aufzeichnungen von Trainingsleistungen. Letztlich dient das Ganze dem Schutz der Betroffenen.

Zukünftig keine Verpflichtung mehr?

In der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) findet sich nun keine solche explizite Regelung mehr. Heißt das, dass die Verpflichtung auf das Datengeheimnis zukünftig entfallen kann? Nein. Zwar gibt es keinen Artikel, welcher explizit eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis vorschreibt, oder dieses Datengeheimnis auch nur definiert. Allerdings wird in [Art. 32 Abs. 4](#) festgelegt, dass für die Verarbeitung Verantwortliche Schritte unternehmen müssen, „um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten[...]“.

Mehr Personen sind zu verpflichten

Diese Regelung ist eigentlich noch strenger als die bisherige, denn der zu verpflichtende Personenkreis wird größer. Bislang waren lediglich Personen zu verpflichten, welche „bei der Datenverarbeitung beschäftigt“ waren. Letztlich also diejenigen Personen, zu deren Aufgaben es gehört, mit personenbezogenen Daten umzugehen. Zukünftig sind alle die Personen zu verpflichten, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben. Hierzu gehören auch alle die, die beispielsweise Einblick erhalten können.

Im konkreten Fall bedeutet das, dass zukünftig auch Übungsleiter entsprechend zu verpflichten sind, da diese mit personenbezogenen Daten arbeiten. Dazu reicht es schon, dass sie Aktive zu einem Wettkampf anmelden.

Also doch keine Verpflichtung mehr?

Wichtig ist noch anzumerken, dass die bisherige konkrete Pflicht zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis einer allgemeinen Pflicht „den datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten sicherzustellen“, gewichen ist. Eine schriftliche Verpflichtung wäre also nicht mehr zwingend notwendig, ebenso ausreichend wäre eine reine Belehrung oder Schulung. Aus organisatorische Gründen ist jedoch die schriftliche Verpflichtung zu bevorzugen.

Was ist erlaubt / was ist nicht erlaubt?

Für den Trainingsablauf notwendige Daten (Protokolle zum Trainingsbesuch, über Leistungen, etc.) dürfen für die Trainingssteuerung und / oder Mannschaftsaufstellung erhoben werden. Diese Daten dürfen im Trainerstab geteilt werden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden (auch nicht veröffentlicht oder öffentlich ausgehängt werden).